



Reglement über die Benützung des Reussbades (RBR)

01. Juli 2016

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf das kommunale Polizeireglement
Das nachstehende Benützungsreglement.

Art. 1

Dieses Reglement dient zur Sicherstellung und Durchsetzung aller erforderlichen Massnahmen für einen geordneten Badebetrieb und die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Reussbad.

Zweck

Art. 2

Den Bestimmungen dieses Reglementes unterstehen alle Benützer des Reussbades. Soweit dieses Reglement keine anderslautenden Bestimmungen enthält, gilt das kommunale Polizeireglement.

Geltungsbereich

Art. 3

¹ Die Nutzung der Anlage Reussbad und insbesondere das Baden in der Reuss erfolgen auf eigenes Risiko und in eigener Verantwortung.

Badebetrieb

² Der Gemeinderat kann den Badebetrieb in der Reuss verbieten, wenn es die Umstände rechtfertigen. Der Gemeinderat erlässt fallweise entsprechende Anordnungen und Weisungen.

Art. 4

Es ist untersagt, die öffentlichen Sachen zu beschädigen oder zu verunreinigen sowie unbefugterweise oder entgegen ihrer Zweckbestimmung oder über den Gemeingebrauch hinausgehend zu benutzen oder zu verändern.

Schutz der öffentlichen Anlagen

Art. 5

Die unmittelbare Aufsicht über die Anlage obliegt dem Platzwart. Für den Unterhalt und die Pflege der Anlage ist die Abt. Technische Werke zuständig.

Aufsicht und Unterhalt

Art. 6

Beim Verlassen der Anlage ist eine einwandfreie Ordnung herzustellen. Bei Nachlässigkeit oder mangelhafter Ordnung können die Benützer durch den Platzwart oder anderer Kontrollorgane zur Rechenschaft gezogen werden. Die Benützer sind verpflichtet, der Anlage und Umgebung Sorge zu tragen.

Sorgfaltspflicht

Art. 7

Es gelten folgende Aufenthalts- und Benützungzeiten:

Montag - Donnerstag, Sonntag 08.00 bis 22.30 Uhr

Freitag und Samstag 08.00 bis 00.30 Uhr

Personen, welche sich ausserhalb dieser Zeiten auf dem Areal des Reussbades aufhalten, werden von den Sicherheitskräften weggewiesen und können gebüsst werden.

Art. 8

In der Zeit ab 22.00 Uhr während der Sommerzeit und ab 21.00 Uhr während der Winterzeit ist jeder Lärm verboten, der die Nachtruhe stört. Auf die benachbarte Anwohnerschaft ist angemessen Rücksicht zu nehmen.

Art. 9

Das Übernachten, Zelten und Campieren im Reussbad, sowie die Durchführung irgendwelcher Veranstaltungen sind bewilligungspflichtig. Bei der Gemeindekanzlei ist ein entsprechendes Gesuch einzureichen. Die Bewilligungsgebühr beträgt Fr. 100.--.

Auf Verlangen ist die Bewilligung den Kontrollorganen vorzuweisen.

Art. 10

Die Beunruhigung oder Belästigung der Bevölkerung durch Unfug ist untersagt. Als Unfug gelten Handlungen, die geeignet sind, andere Personen zu belästigen, zu erschrecken, in ihrer Ruhe zu stören oder in ihrer persönlichen Sicherheit zu gefährden.

Art. 11

Das Feuern ist nur in den dafür vorgesehenen Feuerstellen zulässig. Die Gemeindewerke liefern Brennholz. Der Feuerbetrieb ist nur während den Öffnungszeiten erlaubt.

Art. 12

Das Ablagern, Deponieren oder Entsorgen von Schutt, Kehricht und anderem Abfallmaterial auf öffentlichem Grund oder in öffentlichen Gewässern ist verboten. Alle Abfälle sind umweltgerecht zu entsorgen. Es sind die zur Verfügung stehenden Abfalleimer zu benützen.

Glasflaschen, Konserven, etc. dürfen nicht in den Abfallbehältnissen deponiert werden. Sie sind mitzunehmen und zweckgemäss zu entsorgen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des kommunalen Abfallreglementes der Gemeinde Gebenstorf.

Benützungzeiten**Nachtruhe und Immissionsschutz****Zelten und Campieren, Veranstaltungen****Unfug****Feuerstellen****Littering, Entsorgung von Abfällen**

Art. 13

Es ist verboten, auf dem Areal Speisen, Getränke oder andere Waren zu verkaufen. Der Konsum illegaler Substanzen ist untersagt.

Art. 14

Hunde sind an der Leine zu führen und dürfen sich nicht auf dem Areal versäubern. Hundekot ist aufzunehmen.

Art. 15

Die angeordnete Verkehrssignalisation „Verbot für Motorfahrzeuge, ist strikte einzuhalten.

Kommerzielle Bootstourenbetreiber haben beim Gemeinderat eine gebührenpflichtige Fahrbewilligung zu beantragen. Die entsprechende Fahrbewilligung ist stets im Fahrzeug mitzuführen und den Kontrollorganen unaufgefordert vorzulegen.

Die Parkierung im Reussbad ist nicht gestattet.

Art. 16

Es ist untersagt, auf öffentlichem Grund oder an einem von der Öffentlichkeit einsehbaren Ort die Notdurft zu verrichten. Für diese Zwecke sind die vorhandenen sanitären Anlagen zu benützen.

Art. 17

Durch den regelmässigen Einsatz von Sicherheitskräften wird der Betrieb im Reussbad kontrolliert. Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden geahndet.

Fehlbare Personen können ohne weitere Begründung aus der Anlage Reussbad verwiesen werden.

Art. 18

Die Gemeinde lehnt jede Haftung für Unfälle und Ansprüche ab, die mit der Benützung der Anlagen im Zusammenhang stehen.

Art. 19

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2016 in Kraft. Alle Beschlüsse des Gemeinderates und Weisungen werden aufgehoben.

GEMEINDERAT GEBENSTORF

Der Gemeindeammann:
sig. Rolf Senn

Der Gemeindeschreiber
sig. Stefan Gloor

Verkauf von Speisen Getränke und Waren Konsum illegaler Substanzen

Hundehaltung

Zufahrt, Parkierung

Verrichten der Not- durft

Kontrollen Zuwiderhandlungen

Haftung

Inkraftsetzung